

Ortsgemeinde Dielkirchen

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dielkirchen
in der Sitzung am**

22 . 04 . 2025

Stand: 09.04.2025

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 09.09.2024 bis einschließlich 11.10.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Nr.	Absender
1	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
3	Amprion GmbH
4	Bundesamt für Immobilienaufgaben Verwaltungsaufgaben
10	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte
15	Handwerkskammer der Pfalz
18	Katholisches Pfarramt
19	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Gesundheitsamt
22	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Denkmalpflegebehörde
23	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Referat Abfallentsorgung
24	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Straßenverkehrsabteilung
25	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Kreisjugendamt
26	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Donnersberg-Touristik-Verband
27	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Brandschutz
28	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Wasserbehörde

29	Landesamt für Denkmalpflege – Allgemeine Denkmalpflege	
32	Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr	
34	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	
38	Polizeiinspektion Rockenhausen	
39	Protestantisches Pfarramt	
40	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	
42	Verbandsgemeinde Werke	
43	Verkehrsverbund Rhein-Neckar – Geschäftsstelle Westpfalz	
46	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd	
48	BUND – Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz	
52	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz	
53	NaturFreunde Landesverband RLP	
54	Naturschutzbund Deutschland Landesverband RLP	
55	Pfälzerwaldverein Geschäftsstelle des Vorstandes	
56	Pollichia Kreisgruppe Donnersberg	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Nr.	Absender	Datum
2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Außenstelle Schulaufsicht	28.08.2024
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.08.2024
17	Vodafone	02.10.2024
20	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde	19.09.2024
35	Pfalz Gas	27.08.2024
44	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	12.09.2024
49+57	SDW und LAG	26.09.2024
51	Landesfischereiverband RLP	10.09.2024
59	Ortsgemeinde Katzenbach	20.09.2024
60	Ortsgemeinde Würzweiler	28.08.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

7	Deutsche Telekom Technik GmbH		27.08.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.	
II.	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 05.07.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behandelt.	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.			

8	Deutscher Wetterdienst		20.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Kenntnisnahme.	

II.	<p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

9	DLR Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	02.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Angesichts endlicher fossiler Energiequellen und den Risiken der Kernenergie stehen wir der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere Windkraftanlagen sind hierzu gut geeignet. da deren Flächenverbrauch in Relation zur Energieerzeugung relativ gering ist.</p> <p>Ganz anders sieht dies jedoch bei dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage aus, weil dafür arrondierte und intensiv genutzte Ackerflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden sollen.</p> <p>Sie wurden von uns in der Flurbereinigung unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen, um der Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile, trotz der im landesweiten Vergleich nur mittleren Bodenqualitäten, einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen. Die Bodengüte mag zwar im bundesdeutschen Vergleich nur ein mittleres Ertragspotenzial</p>	<p>Die Ortsgemeinde nimmt die Bedenken zur Kenntnis und weist darauf hin, dass im Rahmen einer Standortalternativenprüfung der Verbandsgemeinde geeignete Standorte ermittelt wurden. Landesweite Flächenbegrenzungen werden durch die Planung bezogen auf die Ortsgemeinde eingehalten.</p> <p>Der hier vorgesehene Standort der Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt einen der geeigneten Standorte der Potenzialstudie dar, sodass an der Planung festgehalten wird.</p>

	<p>ermöglichen, im weltweiten Vergleich ist dieses jedoch bekanntlich weit überdurchschnittlich.</p> <p>Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben. Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die wachsende Weltbevölkerung weiterhin ernähren zu können.</p> <p>Oder wir exportieren die Problematik, indem wir Nahrungs- und Futtermittel aus Ländern importieren, in denen dann zu deren Produktion (aufgrund der dort geringeren Bodenfruchtbarkeit) umso mehr Regenwald abgeholzt werden muss!</p> <p>Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig zu halbieren.</p> <p>Im Übrigen teilen wir nicht die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich hier ja nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Im Gegenteil ist eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer wesentlich wahrscheinlicher als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland, zumal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann ja bereits vorliegen.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen können konfliktfreier an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.</p>	
--	---	--

	<p>Würden alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze konsequent für PV genutzt, könnten die entsprechenden Zuwachsziele der Bundesregierung auch gänzlich ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

11	Forstamt Donnersberg	17.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Unsere Stellungnahme vom 04.07.2023 hat weiterhin Gültigkeit. Siehe Anlage.	Kenntnisnahme.
II.	<p><u>Stellungnahme vom 04.07.2023</u></p> <p>Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im nördlichen Bereich grenzen Privatwaldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p> <p>Bei den im Norden angrenzenden Privatwaldflächen handelt es sich um einen Laubmischwald, Eichen dominiert, mit Beimischungen von Buche, Esche und Kirsche. Die Endbaumhöhe von ca. 25m ist derzeit noch nicht erreicht. Der Bestand ist Kernwuchsdominiert und weist bereits einzelne Trocknis-schäden auf. Das Gelände ist eben bis flachgeneigt sowie</p>	Die nebenstehende Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vonseiten der Ortsgemeinde behandelt und entsprechend berücksichtigt.

	<p>west/südwestexponiert. Die Waldbrandgefahr ist als eher gering einzuschätzen.</p> <p>Auf Grundlage der Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 05.11.2018 sowie den Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur genannten Landesverordnung vom 07.08.2019 zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, sollen auf den hier vorliegenden Fall bestimmte Abstände zu dem vorhandenen Wald berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob die genannten Abstände im Sinne der Vermeidung von Verschattung ausreichen. Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen Baumhöhen empfehlen wir einen Mindestabstand von 30 Metern von dem Waldrand zu den geplanten Solaranlagen einzuhalten.</p> <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der Photovoltaik-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Hinweise entsprechend zu beachten. Bei Bedarf können die zitierten Vollzugshinweise gerne zur Verfügung gestellt werden.</p>	

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

12	Freileitungs-Betriebsgesellschaft mbH	27.08.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	Kenntnisnahme. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Einwände.
II.	<p><u>Info:</u> Die in unseren Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

13	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer	24.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt V11 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden, allerdings bitten wir darum, den ersten Absatz <u>vor</u> der Auflistung 1.-3. zu entfernen, da diese Informationen bereits unter Punkt 3. enthalten und somit hinfällig sind. Zudem liegt das Vorhaben nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesarchäologie, Außenstelle Mainz.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p>	Der Hinweis wird entsprechend der Anforderung geändert.
II.	<p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauräger/ Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.
III.	<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

16	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	02.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	Es sollte sichergestellt sein, dass Gewerbebetriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten mit angrenzender Bebauung/Nutzung kommt.	Kenntnisnahme. Durch die Planung werden Gewerbebetriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden und es kommt nicht zu Konflikten mit angrenzender Bebauung/Nutzung.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

21	Kreisverwaltung Donnersberg – Untere Naturschutzbehörde	11.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 12.09.2023 zur Frühzeitigen Beteiligung.	Kenntnisnahme.

	<p>Die darin genannten Anmerkungen und naturschutzfachlichen „PV-Standards“ wurden in der nun vorliegenden Offenlage-Planung weitgehend berücksichtigt.</p> <p>Daher hat die UNB grundsätzlich keine fachlichen Einwände zu dieser Planung.</p>	
<p>II.</p>	<p><u>Wir bitten jedoch um die Berücksichtigung folgender Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übernahme vom CEF-Maßnahmen in die Textliche Festsetzung <p>Der in Faunistischen Gutachten ermittelte und im Umweltbericht erläuterte externe Ausgleich für die Feldlerche wurde im Gegensatz zu den anderen natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen <u>nicht</u> in die Textliche Festsetzung und die Begründung übernommen.</p> <p>Der Umweltbericht beschreibt den artenschutzrechtlichen Ausgleich für die Feldlerche in Kap. 4.4 (S. 40) als Maßnahme <u>M 4 „Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen)“</u> und listet sie in Kap. 5.1 in der tabellarischen Maßnahmenzusammenstellung auf. In Kap. 5.3.2 (S. 59) wird die Maßnahme detailliert beschrieben, jedoch hat diese Textpassage keine Maßnahmenüberschrift wie die Maßnahmen 1-3. Möglicherweise wurden aus diesem Grund die Maßnahmen 1-3 in die Textliche Festsetzung und die Begründung übernommen; die Maßnahme 4 jedoch versehentlich übersehen.</p> <p><u>Die Bebauungsplanunterlagen sind daher entsprechend zu vervollständigen.</u></p>	<p>In der Begründung zum B-Plan wird die externe Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kurz aufgeführt.</p> <p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vertraglich gesichert. Gesonderte Festsetzungen dazu sind nicht vorgesehen, weswegen die Maßnahme nicht als planungsrechtliche Festsetzung übernommen wird. Als Hinweis wird die CEF-Maßnahme kurz aufgeführt. Bei der Maßnahmenschreibung wird in den Hinweisen auf den Umweltbericht und den städtebaulichen Vertrag verwiesen.</p> <p>In den Unterlagen zum B-Plan wird bei der Maßnahme M4 aufgeführt, dass die CEF-Maßnahmen vertraglich zu sichern sind. Der städtebauliche Vertrag ist zum Satzungsbeschluss vorzulegen.</p>
<p>III.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KSP-Eintrag <p>Die Planungsunterlagen sollen eine Bestimmung erhalten,</p>	<p>Der Entwickler wurde dazu informiert, sodass dem nebenstehenden Sachverhalt nachgekommen wird.</p>

	wonach die Festlegung, Sicherung (Eintrag in das KSP) und möglichst auch Herstellung der CEF-Flächen mit Einreichung des Bauantrages zu belegen ist.	
IV.	<u>Behandlung im Fachbeirat Naturschutz:</u> Der Fachbeirat hat sich auf seiner Sitzung am 25.09.2024 mit der Offenlage-Planung beschäftigt und der Planung unter Berücksichtigung der oben angeführten Anmerkungen mehrheitlich zugestimmt.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		
Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

30	Landesamt für Geologie und Bergbau	10.10.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	Kenntnisnahme.
II.	Vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 15.08.2023 (Az.: 3240-0623-23N1) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.

<p>III.</p>	<p>Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.</p> <p>Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter</p> <p style="text-align: center;">https://geoldg.lgb-rlp.de</p> <p>zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter</p> <p style="text-align: center;">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Ein Hinweis zum Geologiedatengesetz ist dem Bebauungsplan bereits ergänzt worden.</p>
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

31	Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms	08.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
IV.	Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen verweisen wir seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms auf unsere bereits getätigte Stellungnahme vom 25.08.2023 (Az.: IV46a-ne- IV 45). Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme. Zwischen dem Bauherrn und dem LBM Worms wurde eine fachliche Klärung bezüglich der Durchführung von Schwertransporten herbeigeführt. Es wird eine vertragliche Vereinbarung nach Satzungsbeschluss getroffen.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

33	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	26.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zur Versorgungssicherheit bei. Artikel 20 a des Grundgesetzes formuliert „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen ... “. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit- und gegeneinander gerecht abzuwägen.</p> <p><i>„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens - sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bisläng war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors</i></p>	<p>Die Ortsgemeinde nimmt die Bedenken zur Kenntnis und weist darauf hin, dass im Rahmen einer Standortalternativenprüfung der Verbandsgemeinde geeignete Standorte ermittelt wurden. Landesweite Flächenbegrenzungen werden durch die Planung bezogen auf die Ortsgemeinde eingehalten.</p> <p>Der hier vorgesehene Standort der Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt einen der geeigneten Standorte der Potenzialstudie dar, sodass an der Planung festgehalten wird.</p>

	<p><i>massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt." (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)</i></p>	
<p>II.</p>	<p>Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen-Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für PV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer und Kommunen, eine PV-Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Freiflächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um einen dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der</p>	<p>Wie obenstehend beschrieben wurde die hier vorgesehene Fläche im Rahmen einer Standortuntersuchung auf Ebene der Verbandsgemeinde als Eignungsfläche ermittelt. Die zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb der Verbandsgemeinde bzw. den Ortsgemeinden beträgt zwar ca. 9% der Gesamtfläche, ist jedoch durch Regularien auf Länderebene gedeckelt, dies ergibt sich auch alleine schon durch den „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 26. Januar 2024 des Landes Rheinland-Pfalz. Hierin wird auf 2% der landweiten Fläche verwiesen, die für den Bau von Freiflächen-PV zur Verfügung stehen sollen. Dabei darf die landwirtschaftliche Fläche einer einzelnen Ortsgemeinde bis zu 5% genutzt werden. Da es sich hier um ein Gemeinschaftsziel handelt, erscheint die Planung hier insgesamt vertretbar, da weniger als 5% der landwirtschaftlichen Fläche in Dielkirchen betroffen ist.</p> <p>Pachteinnahmen durch Solarparks können den Landwirten zudem helfen, ihre Einnahmen zu diversifizieren und so den Betrieb auch in Zeiten des Klimawandels mit höheren Risiken bei den Ernten</p>

	<p>bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.</p> <p>Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belastungen nachteilig betroffen. Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Es ist unbedingt eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg zu gewährleisten.</p>	<p>stabilisieren. Da die natürlichen Bodenstrukturen erhalten bleiben, kann außerdem die Photovoltaik-Fläche nach einer Umnutzung ohne größeren Aufwand wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden.</p> <p>Weiterhin liegt die Planungshoheit bei der Ortsgemeinde Dielkirchen, welche die PV-Freiflächenanlage an dieser Stelle in dessen Gemeindegebiet errichten möchte. Die maßvolle Planung ist durch die Standortalternativenprüfung und im Rahmen des Verfahrens des Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik gewährleistet.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>III.</p>	<p>Der vorliegende Bebauungsplan ist nicht vollständig aus der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) entwickelt. Der nördliche Bereich liegt außerhalb der aktuellen Fortschreibung. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und besitzt Ackerzahlen von 39 Punkten. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung liegt bei 37 Punkten, die zu überplanende Fläche liegt demnach über dem Durchschnitt. Weiterhin handelt es sich bei der Fläche mit insgesamt 10 ha um eine der größten Bewirtschaftungseinheiten in der Gemarkung. Aus landwirtschaftlicher Sicht haben zusammenhängende Wirtschaftseinheiten eine herausragende agrarstrukturelle Bedeutung, da die Flächengröße einen erheblichen Vorteil für die Bewirtschaftung mit sich bringt. Die Bewirtschaftung großer Einheiten ist dauerhaft ökonomisch sinnvoll und eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche landwirtschaftliche Tätigkeit in der Region.</p>	<p>Der nördliche Bereich liegt außerhalb der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans, da gemäß dem Erläuterungsbericht der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land Waldflächen mit einem pauschalen Sicherheitsabstand von 30 m versehen werden. Dieser Bereich wurde in den Geltungsbereich aufgenommen, da ansonsten lediglich ein schlecht nutzbarer Randbereich zwischen Solarpark und Wald frei geblieben wäre. Aufgrund des im Bebauungsplan bereits berücksichtigenden Abstandes von 30 m zum Wald (Baugrenze), wird dieser Bereich nicht mit Modulen überstellt.</p> <p>Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt bei ca. 41 und für die Gemarkung Steingruben der Ortsgemeinde Dielkirchen bei 36. Zwar ist die durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet mit 39 leicht höher als der Wert in der Gemarkung Steingruben, dies</p>

		<p>kann allerdings als akzeptabel eingestuft werden. Gründe hierfür sind, dass in dieser Gemarkung in kleinen Freiflächen innerhalb der Waldbestände teilweise Ackerzahlen zwischen 4 und 8 bestehen, die die durchschnittliche Ertragsmesszahl stark reduziert. Weiterhin liegen südlich des Plangebiets Flächen, die zwar ebenfalls niedrigere Ackerzahlen aufweisen, aber zu kleinflächig sind, um diese als Freiflächen-Photovoltaikanlage nutzen zu können. Die Flächen mit niedrigeren Ackerzahlen befinden sich zudem vordergründig an Waldflächen, welche südlich an die jeweiligen Flächen angrenzen und sich somit aufgrund des Sonnenverlaufs eher negativ auf den PV-Ertrag auswirken würden.</p> <p>Die Zustimmung der Grundstückseigentümer sowie das Pächtereinverständnis liegt vor. Eine Existenzgefährdung durch zeitlich begrenzten Flächenentzug in Verbindung mit gesicherten Einnahmen ist durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht gegeben. Es entfallen für keinen Landwirt Flächen im existenzgefährdenden Ausmaß.</p> <p>Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
--	--	---

<p>IV.</p>	<p>Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ergibt sich aus der konkreten Berechnung ein Flächenbedarf von insgesamt 145 ha, um das politisch festgelegte Ausbauziel zu erreichen. Heruntergebrochen auf Dielkirchen/ Steingruben bedeutet dies einen Flächenbedarf von etwa 5 ha. Da die beiden Bauleitplanungen Dielkirchen (BP Solarpark Dielkirchen und BP Solarpark In den Neun Morgen) rund 26,5 ha in Anspruch nehmen, wird der benötigte Bedarf um mehr als das Fünffache überschritten. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen.</p>	<p>Die landwirtschaftliche Fläche in Dielkirchen beträgt gemäß statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz 57,1% des Gemeindegebietes oder umgerechnet etwa 462,5 ha. 2% der Fläche betragen somit ca. 9,3 ha, 5% 23,1 ha. Nebengenannt wird eine Flächeninanspruchnahme von 26,5 ha für zwei Solarparks (10 ha für „Sondergebiet Photovoltaik In den neun Morgen“ sowie 16,5 ha für „Solarpark Dielkirchen“) angenommen, die den Geltungsbereichen der neben genannten Solarparks entspricht. Die 26,5 ha rühren daher, dass randliche Bereiche (hier insbesondere im Norden 30 m zum Waldrand) zwar innerhalb des Geltungsbereiches liegen, diese jedoch nicht mit Modulen bestückt werden, sodass die absolute Fläche der beiden Solarparks innerhalb des 5%-Rahmens liegt und somit die Landesvorgabe erfüllt. Dazu hätte man auch einfach den Geltungsbereich verkleinern können (nördlicher Randbereich, wie nebenstehend beschrieben), was jedoch einen nur schlecht nutzbaren Randbereich zwischen Solarpark und Wald hinterlassen hätte.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>V.</p>	<p>Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Dabei ist nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nicht allein die Bodengüte eines Standortes zu beachten. Auch weitere Faktoren wie beispielsweise Hofnähe sind dabei beachtlich.</p>	<p>Wie bereits oben beschrieben, wurde der hier ausgewählte Standort im Rahmen einer Standortalternativenprüfung der Verbandsgemeinde ermittelt.</p> <p>Weiterhin liegt die Planungshoheit bei der Ortsgemeinde Dielkirchen, welche eine PV-Freiflächenanlage in ihrem Gemeindegebiet errichten möchte.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

<p>VI.</p>	<p>Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen. Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegelte Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um auch Projekte auf versiegelten Potenzialflächen voranzutreiben. Bei einer Flächenbeurteilung sollten auch Gebiete in Schutzgebieten berücksichtigt werden. Es sind Standorte in Schutzgebieten zu berücksichtigen, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturschutz durch PV-Anlagen zu erwarten sind.</p>	<p>Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegelte Flächen sind in der Verbandsgemeinde nur vergleichsweise kleinflächig verfügbar und liegen demnach für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in dieser Größenordnung (ca. 10,0 ha) nicht vor. PV an Gebäuden oder Lärmschutzwänden ist zudem nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>VII.</p>	<p>Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Stromertragserwartung geprägt sind, um eine möglichst effektive Stromerzeugung zu erzielen. Es ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB berührt sind, sie können der Zulässigkeit entgegenstehen. Darunter fallen nach § 35 Abs.3 Nr.6 BauGB u. a. „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“. Der Verlust von in der Summe 26,5 ha landwirtschaftlicher Fläche wirkt sich negativ auf die Agrarstruktur aus. Die Flächen stehen auf absehbare Zeit der Landwirtschaft nicht mehr zur Bewirtschaftung zur Verfügung.</p> <p>Wir verwehren uns zudem vor der Argumentation, dass die Flächen nach der Nutzungsaufgabe der Freiflächenanlage wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Die derzeitige Rechtslage stellt diesen Umstand erheblich in Frage. So bestehen regelmäßig naturschutzfachliche Hindernisse, wenn Grünland in Ackerland umgebrochen werden soll.</p> <p>Voraussichtlich wird sich auf den Flächen ein extensives und artenreiches Grünland entwickeln. Eine Umnutzung in Ackerland ist dann, wenn überhaupt, nur auf Antrag und mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen möglich. Zudem weist der Flächennutzungsplan den Standort dauerhaft als Sondergebiet aus. Ebenso hat der Bebauungsplan keine zeitliche Befristung, dieses sollte in den textlichen Festsetzungen konkret angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass auch über diesen Zeitraum hinaus an dieser, dann bereits</p>	<p>Gemäß § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Aus § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ergibt sich die Annahme, dass die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht als Eingriff zu werten ist, „wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war auf Grund vertraglicher Vereinbarungen [...] und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt.“ Auf Basis dieser Rechtsgrundlage kann nach einer temporären Entziehung die landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen uneingeschränkt betrieben werden.</p> <p>Im Bebauungsplan ist bereits eine auflösend bedingte Nutzung aufgenommen. Hiernach wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB getroffen.</p>

	<p>bauleitplanerisch gesicherten Stelle, Energie erzeugt werden soll. Es ist daher zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar, dass die Fläche wieder in der bisherigen Art und Weise als Ackerland und Grünland genutzt werden kann.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p>
VIII.	<p>Innerhalb der Verbandsgemeindengemeinde werden nach unserer Kenntnis noch weitere umfangreiche Planungen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen durchgeführt. Diese Verfahren sind in der vorgelegten Planung ebenfalls zu berücksichtigen, damit die Summationswirkung dieser Flächen in Anspruch nehmende Planungen Berücksichtigung finden können.</p>	<p>Die landesweiten Vorgaben für Flächen der einzelnen Ortsgemeinden ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes. Die im Verfahren befindlichen Planungen haben voraussichtlich aufgrund von Restriktionen einen deutlich geringen Flächenumfang als die ausgewiesenen Flächen im Rahmen der Standortplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans.</p>
IX.	<p>Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über einen östlichen Wirtschaftsweg, der in das Plangebiet aufgenommen wird, erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz eingehalten werden. Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben. Im vorliegenden Fall ist am östlichen Wirtschaftsweg die Ausgleichsmaßnahme M2 geplant in Form von Gehölzpflanzungen. Bei den Anpflanzungen muss berücksichtigt werden, dass weiterhin ein Begegnungsverkehr landwirtschaftlicher Fahrzeuge möglich sein muss. Der vorliegende Wirtschaftsweg dient als Zubringerweg zu dem</p>	<p>Entsprechende Verträge zur Nutzung der Wirtschaftswege zur Herstellung und Wartung des geplanten Solarparks sind Gegenstand zwischen Ortsgemeinde und Betreiber.</p> <p>Die Erschließung ist zwischen dem Bauherrn und dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms fachlich geklärt und wird nach Satzungsbeschluss vertraglich vereinbart.</p> <p>Die Kabeltrasse zwischen Solarpark und Einspeisepunkt stellt ein gesondertes Verfahren dar und ist der Bauleitplanung nachgeordnet. Die Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt zählt nicht zur gesicherten Erschließung (Urteil: BVerwG, Entscheidung vom 05.01.1996, 4 B 306.95).</p> <p>Das Landesnachbarrechtsgesetz bzw. Abstände von Einfriedungen/Gehölzen zu Wirtschaftswegen ist einzuhalten. Zur Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs wird ein Abstand von mindestens 5 m zu Wirtschaftswegen eingehalten.</p>

	<p>nördlich liegenden Verbindungsweg und wird häufig frequentiert. Die angrenzend an das Plangebiet liegenden westlichen und südlichen Wirtschaftswege müssen ebenfalls als Grenzwege der Gemarkung dauerhaft gepflegt und unterhalten werden.</p> <p>Ein Konzept zur Durchgängigkeit des Wegenetzes ist unbedingt zu erstellen bzw. ist diese sicherzustellen. Wir empfehlen im engen Austausch mit dem DLR Westpfalz im laufenden Flurbereinigungsverfahren den Eingriff in die Agrarstruktur hinreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Das Vorhaben ist aus agrarstruktureller Sicht aus den oben genannten Gründen abzulehnen.</p>	<p>Wirtschaftswege werden nicht überplant und bleiben erhalten, sodass eine weitergehende Abstimmung als nicht erforderlich erachtet wird.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

36	Pfalzwerke Netz AG	09.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.	Kenntnisnahme.
II.	Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit dem Schreiben vom 25.08.2023, Zeichen: BG208-2023- 883-20144-00 bereits mitgeteilten Hinweise haben weiterhin Gültigkeit. Zur mitgeteilten Planung	Kenntnisnahme.

	<p>bestehen auch weiterhin keine Bedenken und haben wir keine Anregungen.</p>	
<p>III.</p>	<p><u>Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes:</u></p> <p>1) <u>Einspeisung:</u></p> <p>Für eine Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz muss ggf. ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Hierzu sollte sich ein Vorhabensträger <u>frühzeitig</u> mit der nachstehend aufgeführten Organisation in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:</p> <p>Pfalzwerke Netz AG KS-Kfm. Services Netzwirtschaftliche Marktprozesse Einspeise- und Energiedatenmanagement Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen</p> <p>Herr Landeck Telefon: 0621 585-2950 Telefax: 0621 585-2682 Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de</p> <p>2) <u>Netzanbindung:</u></p> <p>Ferner ist die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse, ein möglicher Standort für eine Übergabestation und auch die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein könnten.</p> <p>Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Entwickler wurde darüber informiert.</p>

	<p>Wir bitten Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, vorzugsweise digital per E-Mail an Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwernetz.de.</p>	
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

37	Planungsgemeinschaft Westpfalz		08.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Laut Planunterlagen plant die bejulo GmbH in der Ortsgemeinde Dielkirchen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA). Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 10 ha.</p> <p><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</u></p> <p>Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.</p> <p><u>Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz:</u></p>	Kenntnisnahme.	

	<p>Das geplante Sondergebiet liegt laut Planunterlagen außerhalb der bebauten Ortslage von Dielkirchen, ca. 1 km nordöstlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist der Standortbereich als Sonstige Freifläche dargestellt.</p>	
II.	<p><u>Im Verfahren nehmen wir zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</u></p> <p>Dem o. g. Verfahren vorangestellt erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Ab. 1 BauGB im Zeitraum vom 10.07.2023 bis 25.08.2023. Hierzu erfolgte eine Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Schreiben vom 24.08.2023. Auf diese Stellungnahme verweisen wir voll umfänglich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die nebengenannte Stellungnahme wurde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens behandelt.</p>
III.	<p>Laut Planunterlagen stellt der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan 1998 der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar (vgl. Begründung, S. 12), womit der Bebauungsplanentwurf nicht mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimmt. Entsprechend soll laut Planunterlagen im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land eine Änderung im Parallelverfahren erfolgen (vgl. Begründung, S. 13). Eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG ist uns hierzu aktuell nicht bekannt. Wir regen eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde an. In diesem Kontext ist sicherzustellen, dass der Zuschnitt des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs mit der flächenhaften Darstellung im Flächennutzungsplanentwurf übereinstimmt.</p> <p>Im Kontext der ausstehenden landesplanerischen Stellungnahme möchten wir darauf hinweisen, dass zwischenzeitlich zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-,</p>	<p>Derzeit befindet sich der sachliche Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land im Verfahren, sodass der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht wird. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB ist diese Vorgehensweise möglich, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Hierzu ist eine Genehmigung des Bebauungsplans durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis erforderlich.</p> <p>Seitens der unteren Landesplanungsbehörde wurden für die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwendungen erhoben.</p>

	<p>wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belange des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Zum anderen liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Wir bitten diese im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und die Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu prüfen und ggf., mitunter auch um textliche Festsetzungen, zu ergänzen bzw. anzupassen.</p>	<p>Die nebenstehend genannten Leitfäden bzw. Vollzugshinweise werden angewandt.</p>
<p>IV.</p>	<p>Vor diesem Hintergrund erlauben Sie mit Verweis auf unser Schreiben vom 24.08.2023 folgende Aspekte, auch mit Verweis zur laufenden Neuaufstellung des Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, ergänzend herauszustellen. Für die weiteren Verfahrensprozesse bestehen aus Sicht der Regionalplanung folgende zu prüfende bzw. zu berücksichtigende Aspekte. Neben der Beachtungspflicht von Zielen begründen auch Grundsätze der Raumordnung eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Da es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um öffentliche Belange handelt, welche in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind, bitten wir darum, auch diesen im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und entsprechend darzulegen. Entsprechend sind nach regionalplanerischem Verständnis nachfolgende landesplanerische Vorgaben prüfend abzuarbeiten:</p> <p>Mit Blick auf den Fortschreibungsprozess des Flächennutzungsplans möchten wir zunächst folgenden Aspekt, unter Verweis auf unsere Schreiben vom 08.10.2024 zur Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik, wie folgt ausführen:</p>	<p>Die landwirtschaftliche Fläche in Dielkirchen beträgt gemäß statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz 57,1% des Gemeindegebietes oder umgerechnet etwa 462,5 ha. 2% der Fläche betragen somit ca. 9,3 ha, 5% 23,1 ha. Nebengenannt wird eine Flächeninanspruchnahme von 26,5 ha für zwei Solarparks (10 ha für „Sondergebiet Photovoltaik In den neun Morgen“ sowie 16,5 ha für „Solarpark Dielkirchen“) angenommen. Die 26,5 ha rühren daher, dass randliche Bereiche (hier insbesondere im Norden 30 m zum Waldrand) zwar innerhalb des Geltungsbereiches liegen, diese jedoch nicht mit Modulen bestückt werden, sodass die absolute Fläche der beiden Solarparks innerhalb des 5%-Rahmens liegt und somit die Landesvorgabe erfüllt. Dazu hätte man auch einfach den Geltungsbereich verkleinern können (nördlicher Randbereich, wie nebenstehend beschrieben), was jedoch einen nur schlecht nutzbaren Randbereich zwischen Solarpark und Wald hinterlassen hätte.</p>

<p>In der Begründung zu G 166 c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde <u>nach aktueller Sachlage</u> herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substantziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. <u>Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden</u>, um so - erläuternd im o. g. Solarleitfaden - einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte <u>Ackerfläche</u> des Landes, nicht die gesamte Landesfläche.</p> <p>Dies bestätigt der Solarleitfaden auch weiterführend dahingehend, dass er wie folgt ausführt: „In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPVA-Anlagen in Anspruch genommen, d. h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden“. Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst übersichtlich darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Gemäß Hinweis der Obersten Landesplanungsbehörde sind demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie hierauf</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p>
---	--

	<p>nicht anzurechnen. Laut Planunterlagen ist eine klassische FFPVA mit Einzäunung geplant.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraumes und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten und ggf. tabellarisch/kartografisch darzulegen. Dieser Aspekt ist aus regionalplanerischer Sicht eng verknüpft mit der Frage, inwieweit das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan unter Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse entwickelt werden kann. Hier fehlen aus regionalplanerischer Sicht Ausführungen in den Planunterlagen. Dies vor dem Hintergrund, dass laut Planunterlagen das Plangebiet derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt wird (vgl. Begründung, S. 15). Detaillierte Angaben zur Klassifizierung der Flächen des Plangebietes als Ackerfläche gemäß o. g. Definition finden sich bislang in den Planunterlagen nicht vor.</p>	
<p>V.</p>	<p>Gemäß G 166 LEP soll unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden als Kenngröße für vergleichsweise ertragschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragschwächer sind. Gemäß den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 können im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten - Verbandsgemeinden und Städte im Weiteren benannt - die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen</p>	<p>Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt bei ca. 41 und für die Gemarkung Steingruben der Ortsgemeinde Dielkirchen bei 36. Zwar ist die durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet mit 39 leicht höher als der Wert in der Gemarkung Steingruben, dies kann allerdings als akzeptabel eingestuft werden. Gründe hierfür sind zum einen, dass in dieser Gemarkung in kleinen Freiflächen innerhalb der Waldbestände teilweise Ackerzahlen zwischen 4 und 8 bestehen, die die durchschnittliche Ertragsmesszahl stark reduziert. Weiterhin liegen südlich des Plangebiets Flächen, die zwar ebenfalls niedrigere Ackerzahlen aufweisen, aber zu kleinflächig sind, um diese</p>

	<p>Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. Der o. g. Solarleitfaden gibt hierzu eine nunmehr <u>klarstellende Berechnungsmethode</u> vor.</p> <p>Gemäß eigenen Berechnungen ist aus Sicht der Geschäftsstelle der PGW für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land eine dEMZ von 41 anzunehmen. Wir empfehlen, die dEMZ für das Verbandsge- meindegebiet sowie den Wert für das Plangebiet im weiteren Prozess in den Planunterlagen ergänzend und klarstellend dar- zulegen. Denn zur Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse bzw. für eine sachgerechte Abwägung explizit und nachweislich her- auszustellen ist, dass ausschließlich Flächen für FFPVA in Anspruch genommen werden, deren durchschnittliche Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert (dEMZ) der Verbandsgemeinde darstellt, oder - falls dies nicht ermittelt wurde - unter 35 liegt.</p>	<p>als Freiflächen-Photovoltaikanlage nutzen zu können. Die Flächen mit niedrigeren Ackerzahlen befinden sich zudem vordergründig an Waldflächen, welche südlich an die jeweiligen Flächen angrenzen und sich somit aufgrund des Sonnenverlaufs eher negativ auf den PV-Ertrag auswirken würden.</p> <p>Im PV-Konzept der Verbandsgemeinde Nordpfälzer-Land werden Kriterien für Flächennutzungen, Naturschutz, Bodenpotenzial sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete als Ausschlussflächen aufgelistet. Kriterien, die in die Bewertung für die Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingeflossen sind, sind Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Bodenschätzung/Ertragsmesszahl, Bahn-/Straßen-Puffer, Siedlungsnähe, Überschwemmungsgebiet sowie Flächen i.V.m. Windenergieanlagen.</p> <p>Bezüglich des Plangebiets wird die Kategorie „Bodenschätzung/Ertragsmesszahl“ als gut geeignet eingestuft.</p>
<p>VI.</p>	<p>Im Kontext des unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Vorranggebietes Landwirtschaft möchten wir herausstellen, dass auch eine indirekte Zielbetroffenheit (u. a. aufgrund des gewählten Zuschnitts des Plangebietes) auszuschließen ist. Wir regen an, dies in den Planunterlagen entsprechend darzulegen.</p> <p>Ebenso ist im Kontext des unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund eine Zielbetroffenheit auszuschließen. Wir regen an, dies in den Planunterlagen entsprechend darzulegen. Dies vor dem Hintergrund, dass mit der Ausweisung des regionalen Biotopverbundes gemäß Begründung zu Z 15 ROP IV Westpfalz vorhandene wertvolle Biotopbestände gesichert als auch die vorhandenen Standortpotenziale</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies wird in den Planunterlagen entsprechend dargelegt.</p> <p>Eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde ist erfolgt. Die Wanderkorridore von Tieren werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>

	<p>gefährdeter Lebensräume im Hinblick auf ihre qualitative und quantitative Bedeutung für die Sicherung der Tier- und Pflanzenpopulation entwickelt werden. Grundlage bilden dabei die regionalbedeutsamen Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie Verbindungselemente, die sich aus den landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. Dies vor dem Hintergrund, dass laut Planunterlagen es durch die Umzäunung der geplanten Anlage durch Zerschneidung zu einer Beeinträchtigung von Lebensraumverbänden und Wanderkorridoren von Tieren kommen könne (vgl. Umweltbericht, S. 26).</p>	
VII.	<p>Erlauben Sie uns weiterhin folgende Aspekte und Hinweise mit Bezug zu den aktualisierten Vollzugshinweisen sowie in Bezug zu dem nun vorliegenden Solarleitfaden herauszustellen: Unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange möchten wir insbesondere folgende Aspekte herausstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden. Die Planunterlagen sind dahingehend entsprechend zu ergänzen. – Gemäß Solarleitfaden soll sichergestellt werden, dass für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig ihrer raumordnerischen Einstufung) der Nutzung entzogen werden. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Betriebsstätten tierhaltender Betriebe befinden sich nicht in dem angegebenen Radius um das Plangebiet.</p> <p>Der Ausgleich kann intern erbracht werden. Lediglich für den Artenschutz (hier: Feldlerche) sind extern vorgezogene Maßnahmen notwendig (CEF-Maßnahmen), die auf landwirtschaftlichen Flächen erbracht werden müssen.</p>
VIII.	<p>Weiterhin empfehlen die Vollzugshinweise für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA-Anlagen verschiedene textliche Festsetzungen.</p>	<p>Der Gesamtversiegelungsgrad beträgt bei dieser PV-Freiflächenanlage 2 %. In der Regel beträgt die Gesamtversiegelung in PV-Freiflächenanlagen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen (<u>auch im Boden verlegte Kabel!</u>)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten. Hierbei ist zunächst die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserdurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) sowie die Gestaltung der Module herauszustellen. Wir empfehlen hierzu im weiteren Verfahrensprozess auf Ebene der Bauleitplanung einen entsprechenden Abgleich. Die Vollzugshinweise empfehlen eine bodenschonende und einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von FFPVA. In diesem Kontext wird nicht klar, ob und in welcher Dimensionierung/Ausprägung die benannten baulichen Nebenanlagen (u. a. Batteriespeicher, Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff) aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen FFPVA benötigt werden. Aus der 	<p>maximal 5 % (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007). Für die Berechnung der Flächenversiegelung wird unter Vorsorgeaspekten deswegen von einer maximalen Versiegelung von 5 % ausgegangen. Generell liegt der Versiegelungsgrad gemäß der LABO-Arbeitshilfe zwischen 2 % und 5 %.</p> <p>Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist es nicht erforderlich, die Dimensionen der baulichen Anlagen darzulegen.</p> <p>Der Rückbau der Anlage ist sichergestellt (textliche Festsetzung: auflösend bedingte Nutzung). Die Rückbauverpflichtung wird nach Satzungsbeschluss und vor Einreichung der Bauantragsunterlagen in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.</p>
--	--	--

	entsprechenden Begründung ergeben sich keine konkretisierenden Informationen. In diesen Aspekten besteht Klärungs- und Konkretisierungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund bodenschutzfachlicher Belange aber auch im Kontext des Landschaftsbildes der freien Landschaft.	
IX.	Bis zur Klärung der o. g. Sachverhalte und aufgrund der nicht vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG zur Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land können Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung derzeit nicht zurückgestellt werden.	<p>Die Ortsgemeinde nimmt die Bedenken zur Kenntnis und verweist auf das Verfahren zur Aufstellung des nebenstehenden Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme ist Gegenstand des Flächennutzungsplans. Hier wird der Bebauungsplan behandelt. Seitens der unteren Landesplanungsbehörde wurde für die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwendungen erhoben.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	09.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen der Enviro-Plan GmbH, Hauptstraße 34, 55571 Odernheim unter Berücksichtigung des Punktes „Starkregengefährdung“ aufgrund	Kenntnisnahme.

	<p>neuer Karten und der aktualisierten Anmerkungen zum Bodenschutz, keine neu zu bewertenden Änderungen.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 31.07.2023, 6427-0003#2023/0076-0111 32 AB2 behält weiterhin Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	<p>Starkregengefährdung</p> <p>An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.</p> <p>Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.</p> <p>Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Auf dem Plangrundstück kommt es im unbebauten Zustand laut Sturzflutgefahrenkarten zu keinen relevanten Wasserabflüssen (s. Anlagen). In der direkten Umgebung sind allerdings bei einem SRI 7 1 Std. teils starke Abflussbahnen mit Fließgeschwindigkeiten von 1 bis < 2 m/s und Wassertiefen von 10 bis < 30 cm zu erwarten.</p> <p>Ich empfehle daher im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen da insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden sollte.</p>	<p>Die vorhandenen Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen werden im Umweltbericht aufgeführt.</p> <p>Durch die geplante Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland wird der Abfluss, der durch Starkregen entstehen kann, verlangsamt. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität. Zusätzlich können in den Randbereichen, vor allem im Süden, Südosten und Nordosten, leichte Ausmuldungen vorgenommen werden, um Wasser aufgrund von Starkregenereignissen sammeln zu können. Die geringfügige Abflusskonzentration wird vermindert.</p>

<p>III.</p>	<p>Bodenschutz</p> <p>Grundlegende bodenschutzfachliche Einschätzungen wurden im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung (vgl. meine Stellungnahme vom 31.07.2023) mitgeteilt.</p> <p>Die bodenschutzfachlichen Betrachtungen in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der Zwischenzeit auf Basis der in Rheinland-Pfalz eingeführten LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ fortentwickelt worden.</p> <p>Ein Abgleich der Abwägung, der Begründung und des aktuellen Entwurfes der textlichen Festsetzungen mit den Vorstellungen zum vorsorgenden Bodenschutz gem. o. g. Arbeitshilfe zeigt eine hinreichende Umsetzung von Vorkehrungen für eine bodenschutzkonforme Errichtung, Betrieb und auch zum späteren Rückbau der Anlage.</p> <p>Der Vorschlag zur Beauftragung einer „Umweltbaubegleitung“ wird begrüßt. Ich bitte darum, dass diese auch die Aufgaben einer <u>bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639</u> „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen wahrnimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19638 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ wird in der Umweltbaubegleitung ergänzt.</p>
<p>IV.</p>	<p>Im Übrigen ergeben sich aus der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) neue Erkenntnisse, aus denen sich ein Bezug zum Bodenschutz herleitet. Das LGB weist aufgrund der geologischen Situation auf die <u>Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit der anstehenden Rotliegend-Sedimentgesteine</u> hin. Laut Abwägung wird „auf die genannten Gegebenheiten im Zuge der baulichen Eingriffe geachtet“ und es sei ein Bodengutachten vorgesehen.</p> <p>Für Flächen, auf denen Massenbewegungen (Bsp. Rutschungen) auftreten können, kann sich ein Bezug zum Bodenschutzrecht entwickeln. Sie sind u. U. als Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4 BBodSchG zu bezeichnen. Ggf. können sich aus Veränderungen an</p>	<p>Die Thematik möglicher Massenbewegungen werden im Umweltbericht aufgegriffen.</p>

der Erdoberfläche Schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG entwickeln. Die Thematik möglicher Massenbewegungen ist m. E. in der Begründung und den textlichen Festsetzungen nicht aufgegriffen.

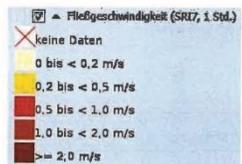
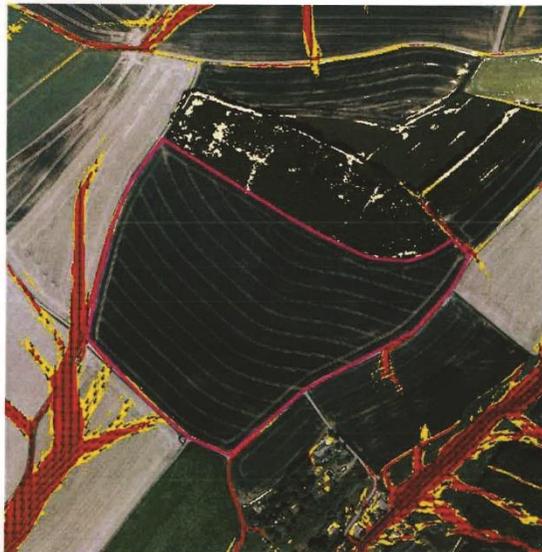
Bei einem Bebauungsplan sind das Vorsorgeprinzip und der Grundsatz des vorbeugenden Umweltschutzes besonders zu beachten. Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch) ist der Träger der Bauleitplanung zur Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse verpflichtet. Hier ist es Aufgabe des Trägers der Bauleitplanung, die notwendigen Nachforschungen anzustellen, das Abwägungsmaterial zusammenzutragen und die Abwägung vorzunehmen.

Ob die von Ihnen eingeleiteten Schritte zur Erfüllung der sich aus dem Baurecht ergebenden Anforderungen ausreichen, kann von mir nicht beurteilt werden.

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SR17, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung



6/8

Wassertiefen



7/8

45	Westnetz GmbH	29.08.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Nach Recherche im Hause wurde gesagt, dass hier die Pfalzwerke zuständig wären. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen dorthin.	Kenntnisnahme. Die Pfalzwerke Netz AG wurde beteiligt.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

47	Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“	18.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“ keine Einwände. Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

61	Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler	24.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die in der Anlage enthaltenen Leitlinien für Freiflächen-Photovoltaik-anlagen sind in der Planung weitestgehend berücksichtigt. Jedoch gibt es Anmerkungen und Ergänzungen zu:	Kenntnisnahme.
II.	<p>Tiefe der Modultische sollte kleiner als 5 m sein</p> <p>Für die Tiefe der Modultische sind in den Unterlagen keine expliziten Angaben zu finden. Diese ist mit den Angaben in der Anlage zu berechnen:</p> <p>Mit dem horizontalen Steigungswinkel der Solarpaneele von 15° (?) und den Maßangaben der Modultischgrößen, (Max. Höhe 3,5 m, Bodenabstand 0,8 m) ist die Modultisch-Tiefe 10 m.</p> <p>Um die 5 m-Modultischtiefe einzuhalten ergibt sich ein notwendiger Steigungswinkel der Solarpaneele $\geq 30^\circ$, der bei der Aufstellungsplanung zu beachten ist.</p>	Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist die Angabe der Modultischtiefe nicht erforderlich.
III.	<p>Umzäunung und Zaunabstand zu den Wegen</p> <p>Um Beschädigungen an der Umzäunung durch die großen Landmaschinen zu vermeiden, sollte der Abstand zw. Fahrweg und Zaun 5 m betragen.</p> <p>Eine Heckenbepflanzung des Zauns ist erwünscht.</p> <p>Auch wäre zu prüfen, ob der Zaun entfallen kann, moderne Überwachungssysteme machen diesen verzichtbar.</p>	<p>Der Anregung, dass die Zäune einen Mindestabstand von 5 m zu befahrbaren Wirtschaftswegen einhalten sollen, wird gefolgt.</p> <p>Eine Pflanzung eines Gehölzstreifens ist lediglich im Südosten des Plangebiets vorgesehen. Der Zaun ist zum Schutz der PV-Anlage vor Vandalismus und zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
IV.	<p>Anschlüsse- Kabeltrassen</p> <p>Die Führung der Kabeltrassen ist festzulegen. Es ist zu beachten, dass der Regenabfluss und die Drainage nicht beeinträchtigt oder zerstört wird.</p>	Die Führung der Kabeltrassen wird zum Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

V.	<p>Maßnahmen zum Brandschutz</p> <p>Ein umfassendes Brandschutzkonzept ist zu erstellen. Das betrifft Brände die von Innen und/oder Außen auf die Anlage einwirken. Eine Brandschutzversicherung ist selbstverständlich.</p>	<p>Gemäß der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme des Forstamtes Donnersberg ist die Waldbrandgefahr als eher gering einzuschätzen. Die Erstellung eines Brandschutzkonzepts liegt im Ermessen der Baubehörde.</p>
VI.	<p>Anmerkungen zum Projektablauf</p> <p>Ein einfacher Aufstellungsplan sowie eine Skizze der Solarmodule, das Kernthema des Bebauungsplans, ist in den Planunterlagen nicht zu finden. Dieser Plan wäre für den Leser zur Orientierung hilfreich! Ein Dokumenten- und Zeichnungssystem mit Revisionsindex, sowie eine Übersichtstabelle der erstellten Dokumente ist nicht vorhanden. Es würde die Orientierung in den umfangreichen Unterlagen erleichtern, und sicherstellen, dass ausschließlich gültige, aktuelle Unterlagen bereitgestellt werden.</p>	<p>Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist ein Belegungsplan nicht Bestandteil der Planungsunterlagen.</p>
VII.	<p>Eine fortlaufend gepflegte und aktuelle Checkliste gemäß den Leitfäden der Literatur (1) könnte für die Entscheidungsträger die Arbeiten zur Genehmigung deutlich vereinfachen, und Wiederholungen bereits bekannter Dinge und Ausführungen vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

58	BürgerIn 1	30.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Gegen den geplanten Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen" erheben ich erneute Einwände und Bedenken. Insoweit verweise ich auf mein Schreiben vom 26.07.2023. Die dort gemachten Einwände stehen auch bereits in Stichpunkten in der Bekanntmachung von Ende August 2024.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Abwägungsempfehlung aus der frühzeitigen Beteiligung gilt hierzu weiterhin. Der Gemeinderat hat dem Beschlussvorschlag: „Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die vorgebrachten Anregungen werden entsprechend in der Planung berücksichtigt. An der Planung wird festgehalten.“ zugestimmt.</p>
II.	<p>Insbesondere bei der Prüfung und Abwägung der Verhältnismäßigkeit sind neben den bereits erhobenen Punkten die Eigentumsrechte der Wochenendhausbesitzer zu berücksichtigen, welche durch die unmittelbare Nähe der Anlage eine Wertminderung des Grundstücks inkl. Wochenendhaus ausgesetzt sind. Zumal andere Flächen, welche weiter weg von dem Sondernutzungsgebiet Wochenendhäuser und auch noch weit genug entfernt vom Hoferhof und Stolzenbergerhof sind, innerhalb der Gemarkung VG Nordpfälzer Land und sogar der Ortsgemeinde Dielkirchen, vorhanden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler (z.B. Flur-Nr. 1420 oder auf der Anhöhe (Flur-Nr. nicht bekannt; diese Fläche wäre nicht komplett einsehbar, da auf der Anhöhe)) • Gemarkung Steingruben (z.B. Flur-Nr. 160 oder 175-185) 	<p>Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land hat in Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. Der hier vorgesehene Ort wird als gut geeigneter Standort im Rahmen der Untersuchung angesehen. Dabei wurden harte und weiche Kriterien angewendet. Die Ortsgemeinde Dielkirchen möchte ihren Anteil an der Energiewende beitragen und die Planung entsprechend umsetzen.</p> <p>Die Fläche in Bayerfeld-Steckweiler wird ebenfalls als gut geeignet eingestuft. Die andere angegebene Fläche (in der Gemarkung Steingruben) wird in dem Erläuterungsbericht nicht aufgeführt.</p> <p>Durch die Anlage eines Gehölzstreifens (M2) wird das Vorhaben von der Wochenendhaussiedlung räumlich abgeschottet.</p> <p>Eine Wertminderung des Wochenendhausgrundstücks ist durch die Planung nicht zu erwarten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

<p>III.</p>	<p>Ein möglicher Grund, mit so wenig Eigentümern wie möglich über die Verpachtung oder den Verkauf zu verhandeln kann nicht als Kriterium für die Auswahl einer Fläche sein und würde einer Verhältnismäßigkeitsprüfung wohl eher nicht genügen.</p>	<p>Im Rahmen des Erläuterungsberichts zur Standortuntersuchung werden mehrere Kriterien berücksichtigt. Es werden Kriterien für Flächennutzungen, Naturschutz, Bodenpotenzial sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete als Ausschlussflächen aufgelistet. Kriterien, die in die Bewertung für die Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingeflossen sind, sind Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Bodenschätzung/Ertragsmesszahl, Bahn-/Straßen-Puffer, Siedlungsnähe, Überschwemmungsgebiet sowie Flächen i.V.m. Windenergieanlagen. Dass das Plangebiet ausschließlich aus zwei Flurstücken besteht, ist aufgrund der geringeren Eigentümerstruktur vorteilhaft.</p>
<p>IV.</p>	<p>Da die Vollzugshinweise der Landesverordnung über die Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen eine Begrenzung bei der 10-Megawatt-Schwelle vorsehen, bei der mehrere Freilandflächen zusammengerechnet werden müssen, wenn sie im Umkreis von 2 km innerhalb derselben Gemeinde errichtet werden, wäre interessant zu erfahren, ob dieser Abstand mit dem ebenfalls weiterverfolgten Vorhaben des geplanten „Solarpark Dielkirchen“ gegeben ist.</p>	<p>Das ist ein alter Stand. Gemäß § 38a Abs. 1 Nr. 5 EEG 2023 darf bei Freiflächenanlagen die installierte Leistung von 50 Megawatt nicht überschritten werden. Der geplante „Solarpark Dielkirchen“ kann gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2023 zusammen mit dem „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ als eine Anlage angesehen werden. Zusammengerechnet bleiben beide geplanten PV-Freiflächenanlagen unterhalb dieser Schwelle. Der erzeugte Strom aus der Anlage im „Sondergebiet Photovoltaik In den Neun Morgen“ kann nach EEG vergütet oder anderweitig direkt vermarktet werden, z.B. durch Speicherung des Stroms in Form von grünem Wasserstoff.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>		

Abstimmung: **Einstimmig** ____ **Ja-Stimmen** ____ **Nein-Stimmen** ____ **Enthaltungen**

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Dielkirchen**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 09.04.2025